

§ 7 W-MVG Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

W-MVG - Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.08.2021

Die Abtretung oder Verpfändung der von der Gemeinde Wien an die MV-Kasse eingezahlten Beiträge abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten ist rechtsunwirksam, soweit der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3), für den oder die die Beiträge geleistet worden sind, darüber nicht als Abfertigungsanspruch (§ 15) verfügen kann.

In Kraft seit 30.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at